



Nachlass Robert Koch

Signatur: as/b1/904

DOI: 10.25646/8921

Transkription: Heide Trölmich

Nutzungsbedingungen / Terms of use

Dokumente aus dem Nachlass von Robert Koch, die auf diesem Dokumentenserver bereitgestellt werden, dürfen für Lehr- und Forschungszwecke sowie für sonstige nicht-kommerzielle Zwecke zitiert, kopiert, abgespeichert, ausgedruckt und weitergegeben werden. Jede kommerzielle Nutzung der Dokumente, auch von Teilen oder Auszügen, ist ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Robert Koch-Instituts untersagt. Kontaktieren Sie bitte das Robert Koch-Institut (museum@rki.de), um die Erlaubnis für eine solche Verwendung zu beantragen. Zitate aus den Dokumentinhalten sind mit der Quellenangabe „Robert Koch-Institut“ kenntlich zu machen. Das Robert Koch-Institut behält sich vor, jeden Verstoß gegen diese Nutzungsbedingungen in vollem Umfang der jeweils maßgeblichen Gesetze zu verfolgen. Dies umfasst ggf. auch strafrechtliche Maßnahmen.

Documents from the estate of Robert Koch which are provided on this repository may be cited, copied, saved, printed and passed on for educational and research purposes as well as for other non-commercial purposes. Any commercial use of the documents, even in part and excerpts, is prohibited without the prior written consent of the Robert Koch-Institute. Please contact the Robert Koch Institute (museum@rki.de) to request permission for any such use. Quotations from the document content are to be marked with the source "Robert Koch Institute". The Robert Koch Institute reserves the right to take legal proceedings against any infringement of these terms and conditions of use. This also includes criminal sanctions.

Der Direktor des Kaiserlichen Gesundheitsamtes

Berlin, den 17. September 1892

Eurer Hochwohlgeboren beehre ich mich im Anschluß an mein Schreiben vom 4. September d. J. J. Nr. 4440 hierneben eine Zusammenstellung derjenigen Gesichtspunkte zu übersenden, welche ich beabsichtige den Berathungen der am 26. d. Mts. im Kaiserlichen Gesundheitsamte zusammentretenden Sachverständigen-Kommission in der angegebenen Reihenfolge zu Grunde zu legen.

Köhler

An

das außerordentliche Mitglied des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, Königl. Geheimen Medizinal-Rath und Direktor des Instituts für Infektions-Krankheiten Herrn Professor Dr. Robert Koch

Hochwohlgeboren

hier.

KGA Nr. 4440 II

Gesichtspunkte für die Berathungen der am 26. September 1892 im Kaiserlichen Gesundheitsamte zusammentretenden Sachverständigen-Kommission

Es erscheint nothwendig, im gesamten Gebiete des Deutschen Reiches gegen gewisse übertragbare und gemeingefährliche Krankheiten des Menschen nach einheitlichen Grundsätzen vorzugehen. In der Kommission sollen diese Grundsätze erwogen und nach dem heutigen Stande der Wissenschaft und Praxis so festgestellt werden, daß die Reichsverwaltung aus den Berathungen der Kommission das Material zum Entwurf eines Reichs-Seuchengesetzes und dessen Ausführungsbestimmungen entnehmen kann.

Es wird beabsichtigt:

- a. im Gesetze die leitenden, auf alle in Betracht kommenden Krankheiten anwendbaren Grundsätze zu ordnen und für einzelne Krankheiten diejenigen Schutzmaßregeln zu bestimmen, welche von so einschneidender Wirkung sind, daß eine gesetzliche Ermächtigung erforderlich scheint,
- b. in den Ausführungsbestimmungen alle weiteren, zur Abwehr und Unterdrückung jeder einzelnen Krankheit nothwendigen Maßnahmen vorzuschreiben, soweit sie sich zur allgemeinen Regelung eignen. Den Berathungen der Kommission soll zunächst die Erörterung folgender Fragen zu Grunde gelegt werden:

A. Bezeichnung der Krankheiten, auf welche das Gesetz sich beziehen soll

I. Gegen welche Krankheiten ist der Erlaß einheitlich geregelter Vorschriften erforderlich?

In Frage kommen: Cholera (asiatische),- Gelbfieber,- Beulenpest (orientalische),- Flecktyphus und Pocken, Rückfallfieber,- Darmtyphus,- Ruhr (sog. „böartige“ Dysenterie),- Pocken,- Diphtherie,- Scharlach,- Masern,- Keuchhusten,- Influenza,- Genickstarre,- Kindbettfieber,- Tuberkulose,- Syphilis, Gonorrhoe,- Aussatz (Lepra),- die ansteckenden Augenkrankheiten,- ~~die auf den Menschen übertragbaren Thierkrankheiten~~ (Milzbrand, Rotz, Tollwuth, Trichinose);

ferner eventuell:

Malaria,- Brechdurchfall der Kinder,- Epidemisch auftretende Lungenentzündung,- Epidemische Parotitis (Mumps),- Rose und andere Wundkrankheiten, Krätze und andere durch Lebewesen verursachte (parasitäre) Hautkrankheiten,- die durch Eingeweidewürmer verursachten Krankheiten,- Krebs und krebserregende Geschwülste,- Skorbut und verwandte Krankheitsformen,- Rötheln,- Schweißfriesel (suetta miliaire),- Pellagra.?

[handschriftliche Ergänzung am linken Rand: Vorbehalt in Betreff anderer durch Übertragbarkeit gefährlich werdender Kr.]

B. Ermittlung der Krankheiten

II. Auf welche der zu I ausgewählten Krankheiten soll sich die Pflicht zur Anzeige erstrecken:

a. jeder Erkrankung und zwar

1. auch bei vereinzelt Fällen?

2. nur beim Auftreten mehrerer gleichartiger Fälle?

b. jedes Todesfalls (abgesehen von der standesamtlichen Anzeige)?

III. Für welche Krankheiten ist die Anzeigepflicht auch auf verdächtige Erkrankungsfälle auszudehnen?

IV. Wem soll die Anzeigepflicht obliegen zu a? - zu b?

In Frage kommen:

Haushaltungsvorstand, Arzt, Hebamme, Heilgehilfe (Bader), Leichenschauer, jede gewerbsmäßige mit der Behandlung Kranker beschäftigte Person, Gastwirth, bezw. Inhaber von Unterkunftsräumen für den Fremdenverkehr.

V. Unter welchen Verhältnissen und durch wen hat eine amtliche Feststellung hinsichtlich der ergangenen Anzeige stattzufinden?

a. nur bei den ersten Fällen an einem Orte?

b. bei jedem ersten Erkrankungsfalle in einem Hause?

c. bei jedem Falle überhaupt?

VI. Unter welchen Umständen soll der mit der Feststellung eines Krankheitsfalls amtlich beauftragte Arzt (beamtete Arzt oder dessen Stellvertreter) befugt sein, alsbald Anordnungen gemäß Abschnitt D etc. zu treffen?

VII. Wie ist Unterlassung der gesetzlich vorgeschriebenen Anzeige zu bestrafen, falls die Krankheit als anzeigepflichtig erkannt war?

(s. a. G.)

C. Abwehrmaßnahmen gegen das Ausland

VIII. Welche Maßregeln sind gegen eine Seucheneinschleppung aus dem Auslande in Aussicht zu nehmen?

Ist im Besonderen unter Umständen geboten

1. Absperrung der Reichsgrenze
 - a. gegen allen Personenverkehr?
 - b. gegen allen Waarenverkehr?
2. Beschränkung des Grenzverkehrs?
 - a. durch Einfuhrverbote und dergleichen (Welche Waaren kommen bei den einzelnen Seuchen in Betracht?);
 - b. durch Quarantänevorschriften;
 - c. durch eine ärztliche Beaufsichtigung des Verkehrs, wobei der Arzt ermächtigt ist
 - α) krank befundene Personen am Ueberschreiten der Grenze zu hindern
 - β) krankheitsverdächtige Personen einer Beobachtung zu unterwerfen
 - γ) Gepäck bzw. Waaren desinficiren zu lassen.
3. Verbot von Menschenansammlungen (Märkten pp.) in der Nähe der Grenze?

D. Schutzmaßregeln im Inlande

IX. Ist hinsichtlich der erkrankten Personen unter besonderen Umständen geboten:

1. die öffentliche Bekanntmachung der Erkrankung unter Bezeichnung
 - a. des Orts,
 - b. des Hauses,
 - c. der Person des Erkrankten?
2. die Kennzeichnung des Hauses, in dem ein Erkrankter sich befindet?
3. die Beobachtung der kranken, ev. krankheitsverdächtigen Person?
4. die Isolierung der kranken Person,
 - a. in der eigenen Wohnung
 - b. in einem ihr zugewiesenen Raume (Krankenhaus, Isolirbaracke etc.)?
5. die Anwendung eines Heilverfahrens (nöthigenfalls zwangsweise)?
6. die Desinfektion
 - a. der Person des Kranken
 - b. der Gebrauchsgegenstände des Kranken
 - c. der Wohnung des Kranken
 - d. der Arbeitsstätte des Kranken (Fahrzeug etc.)

(vergl. hierzu Abschnitt E)

X. Sind hinsichtlich der Umgebung des Kranken unter Umständen örtliche Abwehrmaßnahmen geboten, insbesondere:

1. die Beobachtung
 - a. der Haushaltsgenossen?
 - b. der Arbeitsgenossen?
 - c. der Reisegenossen, Schiffer etc.?
2. eine Verkehrsbeschränkung
 - a. für die Haushalts-, Arbeitsgenossen etc.?

- b. für die Mitbewohner des Hauses?
 - c. für die Bewohner eines Ortsteils?
3. die Räumung einer Wohnung oder eines Hauses?

XI. Sind unter Umständen Abwehrmaßregeln gegen ganze Ortschaften des Inlandes geboten und zwar:

- 1. Aufhebung des Personen- und Waarenverkehrs (Ausfuhrverbot)?
- 2. Ärztliche Beaufsichtigung desselben (Ausfuhrbeschränkung)?

XII. Sind unter Umständen - neben den Ausfuhrbeschränkungen oder an Stelle derselben - für die noch nicht von der Krankheit betroffenen Ortschaften Einfuhrverbote bzw. Einfuhrbeschränkungen statthaft oder geboten?

XIII. Welche weiteren Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung einer Krankheit kommen noch in Betracht?

Sind insbesondere statthaft oder geboten:

- 1. Beschränkungen in der Benutzung öffentlicher und privater Anlagen, wie Brunnen, Wasserschöpfstellen, Aborte, Badeanstalten?

[handschriftliche Ergänzung am linken Rand: Wasserleitungen]

- 2. Besondere Vorschriften hinsichtlich der Beseitigung der Abfallstoffe, der Straßenreinigung, Desinfektion der Rinnsteine etc.

[handschriftliche Ergänzung am linken Rand: Verunreinigung öffentl. Wasserläufe]

- 3. Verbote von Menschenansammlungen, Märkten, öffentliche Luftbarkeiten?
- 4. Beschränkungen hinsichtlich des Schulbesuchs, Religionsunterrichts, Fortbildungsunterrichts?
- 5. Beschränkungen im Verkehr mit Gegenständen, welche die Seuche verbreiten können, insbesondere mit gewissen Nahrungs- oder Genußmitteln?

ad 5. Welchen?

- 6. Beschränkungen im Betriebe einzelner Gewerbe?

[handschriftliche Ergänzung rechts daneben: Fuhrwesen]

ad 6. Welcher Gewerbe? (Schiffahrt pp.?)

- 7. Beschränkungen hinsichtlich der Beerdigung und der Leichenbeförderung?
 - a. betr. Ausstellen der Leichen,
 - b. betr. beschleunigte Fortschaffung aus Wohnhäusern,
 - c. betr. besondere Umhüllung der Leichen,
 - d. Verbot der Beförderung einer Leiche von Ort zu Ort (außer an den Bestattungsort)

[handschriftliche Ergänzung am linken Rand: Überwachung der Einrichtung zur Wasserversorgung u. Beseitigung der Abfallstoffe]

- 8. Vorschriften betreffend die Befugniß zur Obduktion bei Todesfällen nach verdächtiger Krankheit?

Zu B. bis D. XIV. Ist bei einer dem Gebiete mehrerer Bundesstaaten drohenden Seuchengefahr ein Eingreifen der Reichsgewalt, etwa die Entsendung eines mit Ausnahmebefugnissen versehenen Reichskommissars im Gesetze vorzusehen? (Im Allgemeinen wird vorausgesetzt, daß die Ausführung des Gesetzes nach Maßgabe der vom Bundesrathe dazu erlassenen Instruktion Sache der Landesbehörden und deren Organe ist.)

E. Desinfektionsverfahren

XV. Welche Mittel kommen zur Ausführung der Desinfection in Betracht?

1. von Personen,
2. von Kleidern, Wäsche, Gebrauchsgegenständen
3. von Wohnräumen, Arbeitsstätten, Fabriken
4. von Eisenbahnwagen, anderen Transportmitteln, Schiffen
5. von Aborten, Dungstätten?

[handschriftliche Ergänzung rechts daneben: Rinnstein etc.]

6. von Auswurfstoffen (Ausscheidungen) der Kranken?

[handschriftliche Ergänzung am linken Rand: Waaren? (bei Pestgefahr)]

XVI. Ist eine Anweisung zum Desinfektionsverfahren von Reichs wegen zu geben?

F. Entschädigungspflicht

XVII. Ist aus öffentlichen Mitteln eine Entschädigung für aus Anlaß der Seuchengefahr vernichtetes oder beschädigtes Privateigenthum zu gewähren?

XVIII. Ist eine Entschädigung für den im öffentlichen gesundheitlichen Interesse gestörten Gewerbebetrieb pp. zu gewähren?

XIX. Wie ist die Höhe der Ersatzpflicht zu ermitteln?

XX. Sollen die zur Leistung der Entschädigung verpflichteten Körperschaften pp. im Gesetze bezeichnet werden?, oder

XXI. Soll den Regierungen Vollmacht gegeben werden, durch Verwaltungsanordnung die Entschädigungspflicht den Gemeinden, Kreisen etc. aufzuerlegen?

XXII. Soll der Anspruch auf Entschädigung fortfallen wenn

- a. vorsätzliche oder
 - b. fahrlässige
- Uebertretung der im Gesetze und in den Ausführungsbestimmungen erlassenen Vorschriften seitens des Geschädigten vorliegt?

G. Strafvorschriften

XXIII. Welche Strafbestimmungen sind im Anschlusse an § 327 des Strafgesetzbuchs in das Gesetz aufzunehmen?

Soll insbesondere bestraft werden:

1. wer wissentlich die rechtzeitige Anzeige einer Erkrankung (innerhalb der nächsten 24 Stunden) unterläßt?
2. wer die von der zuständigen Behörde erlassenen Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote aus Fahrlässigkeit verletzt?
3. wer sich den nach Maßgabe des Gesetzes erlassenen Anordnungen so widersetzt, daß dieselben nicht wirksam ausgeführt werden können?

H. Ausnahmebestimmungen

Sind für Personen des Soldatenstandes, insbesondere für die in militärischen Anstalten untergebrachten Angehörigen des aktiven Heeres und der Marine Ausnahmebestimmungen erforderlich und welche?

Im weiteren Verlauf der Berathungen wird für jede (gemäß Entscheidung auf Frage I) im Gesetze zu nennende Krankheit nach den vorangeführten Gesichtspunkten festzustellen sein, welche besondere Vorschriften gegenüber der einzelnen Krankheit hinsichtlich

- der Anzeigepflicht,
- der Abwehrmaßnahmen gegen das Ausland,
- der Schutzmaßregeln im Inlande,
- der Desinfektion

etc. etc. erforderlich sind.

Der Direktor
des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

95/61/904 37
Berlin, den 17. September 1892.

Ihrer Hofinspektion habe ich
ich mich im Anschluß an mein Schreiben vom
4. September d. J. F. Nr. 4440 hinwiederum eine
Zusammenstellung derjenigen Gesichtspunkte zu
überfandem, welche ich beabsichtige dem bevor-
stehenden am 26. d. Mts. im kaiserlichen
Gesundheitsamte zusammenzutragenden Kaiser-
ständigen-Kommission in der angegebenen
Reihenfolge zu Grunde zu legen.

Förlw

Hr

das außerordentliche Mitglied
des kaiserlichen Gesundheitsamtes,
königl. Geheimen Medizinal-Rath
und Direktor des Instituts für
Experiment. Anatomie
Herrn Professor Dr. Koch
Hofinspektion

Nr. 4440 II

Lin.

Gesitzpunkte

für

die Verhandlungen über den 26. September 1892
im Kaiserlichen Geheimratssaal zu Berlin,
betreffend die Eisenbahnen. Commission.

Es erscheint notwendig, im genannten Saal
nicht nur die deutschen Bahnen, sondern auch die übertragbaren
und gemeinschaftlichen Eisenbahnen des Reiches auf
einheitlichen Grundsätzen vorzuführen. In der Com-
mission sollen diese Grundsätze erörtert und auf
den künftigen Wandel der Eisenbahn und ihrer Be-
satzung festgesetzt werden, daß die Reichsverwaltung und die
Verhandlungen der Commission das Material zum
Entwurf eines Reichs-Eisenbahngesetzes und dessen Ver-
fahrensbestimmungen enthalten kann.

Es wird beabsichtigt:

- a. im Gesetze die Kriterien, auf alle in Betracht kom-
menden Eisenbahnen und übertragbaren Eisenbahnen zu
ordnen und für einzelne Eisenbahnen Bestimmungen
festzusetzen, welche von so ein-
zelnen Bahnen abhängen sind, daß eine gesetzmäßige
Eisenbahngesetzgebung erforderlich ist, -
- b. in den Bestimmungen alle weiteren, für
den Bau und Unterhaltung jeder einzelnen Eisen-
bahn notwendigen Bestimmungen vorzuführen, so
weit sie sich zur allgemeinen Regelung eignen.

Die Verhandlungen der Commission soll zunächst
die Erörterung folgender Fragen zu Grunde gelegt
werden:

A.

5. Die Anwendung eines Gütergesetzes (wöfentlich zumeist
versteht) ?

6. Die Einkommen

- a. Der Faktor des Einkommens
- b. Der Gebrauchsgüterverbrauch des Einkommens
- c. Der Abnutzung des Einkommens
- d. Der Arbeitsplätze des Einkommens (Einkommen etc.)

1. vgl. hierzu Abschnitt E.1)

X. Sind hinsichtlich der Anwendung des Einkommens unter
Kunstleuten örtliche Abgrenzungsregeln geboten,
insbesondere:

Schutzmaßnahme

- 1, die Einkommen a, der Einkommensgruppen ?
- b, der Arbeitsgruppen ?
- c, der Berufsgruppen, Stufen etc. ?

2, eine Arbeitsbeschränkung

- a, für die Einkommens- Arbeitsgruppen etc. ?
- b, für die Arbeitsgruppen des Einkommens ?
- c, für die Einkommens und Arbeitsplätze ?

3, die Einkommen und Abnutzung der Einkommens ?

XI. Sind unter Kunstleuten Abgrenzungsregeln gegen
junge Künstler des Einkommens geboten und wenn:

- 1, Einkommen des Faktors- und Einkommens-
Klass (Einkommensarbeit) ?
- 2, Höchste Einkommensgrenze des Einkommens (Eink.,
Einkommensbeschränkung) ?

XII. Sind unter Kunstleuten - neben den Einkommens-
beschränkungen oder von Stellen des Einkommens - für
die noch nicht von der Einkommens beschränkung betroffenen
Künstler Einkommensbeschränkungen geboten. Einkommens-
beschränkungen stattdessen geboten ?

XIII. Welche weiteren Bestimmungen zur Befreiung der
Schuldverschreibung einer Leihzeit können noch in
Lehrbuch?

Sind insbesondere nachstehend verboten:

1. Beschränkungen in der Leihzeit öffentlich,
sowie in privater Leihzeit, wie Leihzeit,
Kaufverpflichtungen, Abwerb, Leihverpflichtung?
2. Besondere Vorschriften hinsichtlich der Leihzeit
sowie der Abfallstoffe, der Kaufverpflichtung,
sowie, Leihverpflichtung der Leihzeit etc.
3. Abwerb von Kaufverpflichtungen, Leihzeit,
sowie, öffentlichen Leihverpflichtung?
4. Beschränkungen hinsichtlich der Leihzeit,
Leihverpflichtung, Leihverpflichtung?
5. Beschränkungen im Verkehr mit Leihzeit.
sowie, Leihzeit der Leihzeit, Leihzeit
sowie, insbesondere mit Leihzeit, Leihzeit
sowie, Leihzeit?

ad 5. Leihzeit?

6. Beschränkungen im Leihzeit, Leihzeit
sowie, Leihzeit?

ad 6. Leihzeit, Leihzeit? 1. Leihzeit, Leihzeit?

7. Beschränkungen hinsichtlich der Leihzeit,
sowie, Leihzeit, Leihzeit?

- a. Leihzeit, Leihzeit, Leihzeit,
- b. " Leihzeit, Leihzeit, Leihzeit,
- c. " Leihzeit, Leihzeit, Leihzeit,
- d. " Leihzeit, Leihzeit, Leihzeit, Leihzeit, Leihzeit, Leihzeit?

8. Vorschriften betreffend die Leihzeit, Leihzeit
sowie, Leihzeit, Leihzeit, Leihzeit, Leihzeit?

Zu

Wasserleitungen

Vermehrung öffentl.
Wasserlaufs

Umwandlung der Leihzeit
zur Wasserleitung u. Bewässerung
der Abfallstoffe

Zu B. lit. D. XIV. Ist bei einer dem Gebiete anstehenden
 Landesverwaltung diejenige Verwaltung eine Einrichtung
 der Kriegsmacht, deren die Aufsicht eine mit
 Landesverwaltungsorganen verknüpfte Kriegsverwaltung
 im Gebiete vorzunehmen?

(Im Allgemeinen wird demnachgesetzt, daß die Aufsicht
 einer der Gebiete nach Kriegszustand der dem Landesverwaltun-
 gen zugehörigen Einrichtungen durch die Landesverwaltun-
 gen ausgeübt ist.)

E. Subinspektionsverordnungen.

XV Welche Mittel können zur Aufrechterhaltung der
 Subinspektion in Gebrauch?

- 1, von Personen,
- 2, von Leuten, Häusern, Gebäuden, Anlagen, etc.
- 3, von Abtheilungen, Arbeitsstätten, Fabriken,
- 4, von Eisenbahnen, anderen Transportmitteln, Schiffen,
- 5, von Aemtern, Dienststätten, etc. (Kriegsämter etc.)
- 6, von Anstalten, etc. (Kriegsämtern, etc.)

Waren? (bei Postämtern)

XVI. Ist eine Anweisung zum Subinspektionsverord-
 nungen von Kriegswesen zu geben?

F. Aufsichtspflicht.

XVII. Ist mit öffentlichen Mitteln eine Aufsichtspflicht
 für die Aufsicht der Kriegswesen vorzuziehen,
 selbst oder beschränkter Privatverpflichtung zu
 genehigen?

XVIII. Ist eine Aufsichtspflicht für die im öffentlichen
 wirtschaftlichen Betriebe vorzuziehen
 betriebl. zu genehigen?

III. Soll die Höhe der Exorzisten zu ver-
mitteln?

IV. Sollen die zur Leitung der Exorzisten
verpflichteten Exorzisten so im Gesetz
bezeichnet werden?, oder

V. Soll den Exorzisten Vollmacht erteilt
werden, diese Vollmachten auszuüben die
Exorzistenpflicht von Gemeinden, Dörfern
etc. auszuüben?

VI. Soll der Auftrag mit Exorzisten
den man a. ausdrücklich oder
b. unklar
Ausübung der im Gesetz und
in den Exorzistenbestimmungen,
von welchen Exorzisten ist
der Exorzistenverleih?

G. Exorzisten.

III. Welche Exorzisten sind im Gesetz
von S. 327 des Exorzistenbestimmungen in dem Gesetz
ausgenommen?

Soll insbesondere befragt werden:

1. wer ist die verantwortliche Angelegenheit einer
Exorzistenpflicht, inwieweit der wissentl. Schaden
ausgeschlossen?
2. wer ist die von der zuständigen Exorzisten
Abteilung oder Exorzistenbestimmungen oder
Exorzistenbestimmungen mit Exorzistenverleih
verpflichtet?
3. wer ist die von der Exorzisten der Exorzisten

12

erlassen Anordnungen so wiederfolgt, daß
Pfeilen mit weissem Anflug nicht
von Linsen?

H. Anordnungen.

Sind die Personen des 17ten Jahrhunderts, insbesondere
für die in militärischen Anstellungen unterworfenen
Angehörigen des aktiven Heeres und der Marine
Anordnungen erforderlich und welche?

In welchem Verhältnis der Anordnungen wird für
jeden gewissen Zeitpunkt mit Bezug I; in Bezug
zu einzelnen Punkten und den verschiedenen
Geistespunkten festzustellen sein, welche besondere
Anordnungen erforderlich sind einzelnen Punkten für
sichlich

- Das Anwesenpflicht,
 - Das Anwesenpflichten gegen das Heer,
 - Das Anwesenpflichten im Feld,
 - Das Anwesenpflichten
- etc. etc. erforderlich sind.

[Faint, illegible handwriting covering the page]

